

Mannheimer Versicherung AG

Zusatzbedingungen und Risikobeschreibungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Versicherung von Pflichten oder Ansprüchen gemäß Umweltschadensgesetz ZB 8 Umweltschadensgesetz 2010 (Stand: 01.07.2010)

HP_013_0715

halter-Haftpflicht-Versicherung - BBR Tiere in der jeweils vereinbarten Fassung und Ziff. 5.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Privat-Haftpflichtversicherung Basis, Komfort und Top - BBR PHV Basis, Komfort, Top in der jeweils vereinbarten Fassung auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen an derer EU- Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o.g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 1.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB in der jeweils vereinbarten Fassung öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
 - 1.2 Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens

Mitversichert sind - teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB in der jeweils vereinbarten Fassung - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Hunde- und Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung - BBR Tiere in der jeweils vereinbarten Fassung sowie für die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Privat-Haftpflichtversicherung Basis, Komfort und Top - BBR PHV Basis, Komfort, Top in der jeweils vereinbarten Fassung.

- 2 Nicht versichert sind
- 2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
 - b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
 - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z.B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- 2.3 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme je Versicherungsfall EUR 1.000.000,00, begrenzt auf EUR 1.000.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.9 AHB in der jeweils vereinbarten Fassung sowie Ziff. 3.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Hunde- und Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung - BBR Tiere in der jeweils vereinbarten Fassung und Ziff. 5.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Privat-Haftpflichtversicherung Basis, Komfort und Top - BBR PHV Basis, Komfort, Top in der jeweils vereinbarten Fassung im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB in der jeweils vereinbarten Fassung sowie für die Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen der Mannheimer Versicherung AG für die Hunde- und Pferde-